



Per Email an:

begutachtung@bmukk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

LIECHTENSTEINSTR. 57/2

A-1090 WIEN

TEL. + 43 (0)1 214 44 99

FAX + 43 (0)1 214 44 99-10

OFFICE@JUGENDVERTRETUNG.AT

WWW.JUGENDVERTRETUNG.AT

ZVR-ZAHL 902252246

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird

GZ: BMUKK-13.480/0006-III/13/2012

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Seit langem fordert die Bundesjugendvertretung (BJV) als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich umfassende Reformen im österreichischen Bildungssystem, die zu mehr Chancengerechtigkeit und sozialer Inklusion führen.

Langjährige Forderungen der BJV sind daher die flächendeckende Umsetzung einer gemeinsamen Schule der 10-15jährigen sowie die Reform der PädagogInnen-Ausbildung hinsichtlich einer gemeinsamen Grundausbildung im tertiären Sektor und der inhaltlichen Neugestaltung und Schwerpunktsetzung (bspw. in den Bereichen „Geschlechtssensibler Unterricht“, „Politische Bildung“, „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sowie „Berufs- und Bildungswegorientierung“).

Erfreulich ist aus Sicht der BJV, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Möglichkeit geschaffen wird, dass alle PädagogInnen ein Masterstudium absolvieren können und die Elementarpädagogik auf tertiäres Niveau gehoben werden soll. Dennoch sind bei einigen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht alle Konsequenzen berücksichtigt worden bzw. sind diese unseres Erachtens nicht weitreichend genug. Im folgenden Abschnitt der Stellungnahme wird darauf noch näher eingegangen.

Anwendung der WFA in Bezug auf Kinder und Jugendliche

Die BJV nimmt den vorliegenden Gesetzesentwurf auch zum Anlass, die seit 1.1.2013 geltende Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) in Bezug auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugendliche“ auf ihre konkrete Umsetzung zu überprüfen. Dieser Aspekt ist bei der geplanten Änderung des Hochschulgesetzes, das massiv junge Menschen betrifft, unseres Erachtens völlig unzureichend behandelt worden. Gerade bei bildungspolitischen Reformen sollte die WFA ein Mittel sein, um sich eingehend mit den Konsequenzen für Kinder und Jugendliche zu befassen, und somit zu einem ausführlicheren Ergebnis führen als dies beim vorliegenden Entwurf der Fall ist.

Kritikpunkte und offene Fragen

1. Institutionenfrage

ad § 54 Abs. 6c UG und § 8 Abs. 2 HG:

Unklar bleibt durch den vorliegenden Entwurf, an welchen Institutionen welche PädagogInnen ausgebildet werden sollen, also ob künftig nach Schulstufen oder nach Schultypen ausgebildet wird.

Das Anbieten gemeinsamer Studien von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (PHs) wird durch die Abhängigkeit der PHs von der Hochschulcurricularverordnung von Seiten des Unterrichtsministeriums erschwert. Fallen die Universitäten durch eine Kooperation mit den PHs indirekt unter diese Verordnung, so widerspricht dies ihrer Autonomie.

Sinnvoll wäre unseres Erachtens:

- die Verankerung des grundlegenden, gemeinsamen Rahmencurriculums im Gesetz (welches u.a. die Hochschulcurricularverordnung ersetzen soll),
- die gesetzliche Definition im Detail, was die organisatorischen und studienrechtlichen Bedingungen der Kooperation von Universitäten und PHs betrifft,
- eine Kooperationspflicht zwischen Universitäten und PHs für ALLE pädagogischen Studien,
- die Sicherstellung der Durchlässigkeit zwischen allen pädagogischen Studien und anbietenden Institutionen,
- eine Gestaltung der Lehramtsausbildung nach Schulstufen statt Schultypen (u.a. eine gemeinsame Ausbildung für die gesamte Sekundarstufe) sowie
- die Autonomie in der Studiengestaltung für PHs und Universitäten.

2. STEOP und Aufnahmeverfahren

ad § 41 Abs. 2 und Abs. 3, § 42 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 59 Abs. 2 HG, sowie § 63 Abs. 12 UG:

Wir befürchten, dass es durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung einer STEOP (Studieneingangs- und Orientierungsphase) an den PHs zu studienrechtlichen Verschärfungen und damit zu großen Nachteilen bis hin zum Knock-Out für Studierende kommen wird. Seit jeher spricht sich die BJV vehement gegen jede Art der Zugangsbeschränkungen, sei es durch Prüfungen oder Gebühren, aus.

Auch die geplanten Aufnahmeverfahren an PHs und Universitäten, die wiederum unterschiedlich sein können, sind aus Sicht der BJV klar abzulehnen. Sie widersprechen der Idee einer gemeinsamen PädagogInnen-Ausbildung und schreiben den Status quo fort.

Aus Sicht der BJV braucht es:

- den offenen Zugang zu pädagogischen Studien an allen Hochschulen,
- im Falle von Aufnahme- und Eignungsverfahren müssen diese einheitlich für PHs und Universitäten gelten (d.h., dass es nur ein einziges, einheitliches Verfahren zum Studium an beiden Institutionen geben darf),
- die Entschärfung der STEOP sowohl an Universitäten als auch an PHs: statt des Knock-Outs soll die Möglichkeit der Orientierung und eines gelingenden Studieneinstiegs im Vordergrund stehen.

3. Fehlende Aufwertung der Elementarpädagogik

ad § 35 Z 1 HG, sowie § 54 Abs. 3 UG:

Bei der Erstellung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wurde unseres Erachtens die Chance zu einer längst fälligen, flächendeckenden Aufwertung der elementarpädagogischen Ausbildung vergeben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Möglichkeit besteht, diesbezügliche Studien an PHs und Universitäten mit unterschiedlichem Umfang einzurichten. Dieser Mangel ist im Sinne eines Gleichgewichts zwischen den Institutionen und einer Gleichwertigkeit der Studien unbedingt zu beheben. Zu befürchten ist, dass sich die vorgesehene Differenzierung auch in der Bezahlung der ElementarpädagogInnen niederschlägt. Eine adäquate Entlohnung der ElementarpädagogInnen soll jedenfalls auch dienstrechtlich verankert werden.

4. Induktionsphase

ad § 51 Abs. 2 Z 30 UG, sowie § 35 Z 6 HG:

Die Induktionsphase ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht als Teil des Studiums konzipiert, sondern als Berufseinstieg und wird daher im LehrerInnendienstrecht zu regeln sein. Daraus ergeben sich unseres Erachtens mehrere Probleme:

- Durch die vom Studium losgelöste Induktionsphase verkürzt sich das Masterstudium auf 90 ECTS (anstelle der üblichen 120 ECTS). Es ist zu befürchten, dass dies die internationale Anerkennung des Studienabschlusses gefährdet.
- Eine Festschreibung bestehender Missstände: Lehramtsstudierende beginnen bereits während oder nach dem ersten Studienabschnitt bzw. künftig dem Bachelorstudium zu unterrichten, unabhängig davon, wie gut sie durch ihr bisheriges Studium auf diese Aufgabe vorbereitet wurden. Dies ist unseres Erachtens in doppeltem Sinne bedenklich. Einerseits erschwert bzw. verhindert die parallele Berufstätigkeit das Vorankommen im Studium und damit die Professionalisierung der angehenden PädagogInnen. Andererseits werden jene (studentischen) Lehrkräfte deutlich schlechter bezahlt als ihre KollegInnen, die ihr Studium bereits abgeschlossen haben, obwohl beide die gleiche Arbeit leisten. Es ist daher erforderlich, dass die Induktionsphase bzw. die Lehrtätigkeit erst nach dem Abschluss des Studiums möglich ist.

5. Fehlende Regelungen im Dienstrecht

Noch ist offen, ob und wann es eine Einigung hinsichtlich eines neuen Dienstrechts für PädagogInnen geben wird. Die dienstrechtliche Verankerung des Masterabschlusses als Anstellungsbedingung ist daher auch noch ungeklärt. Bleibt diese Regelung aus, gefährdet dies die Sicherstellung einer gemeinsamen Master-Ausbildung für alle PädagogInnen.

Aus diesem Grund ist die Verankerung des verpflichtenden Masterabschlusses als Erfordernis für eine langfristige Anstellung im Dienstrecht für PädagogInnen ein aus unserer Sicht dringender und unumgänglicher Schritt.

Schlussbemerkung

Insgesamt finden wir es bedauerlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Gelegenheit vertan wurde, die Verbesserung der PädagogInnen-Ausbildung ganzheitlich und umfassend in Angriff zu nehmen und damit ein solides Fundament für mehr Chancengerechtigkeit im österreichischen Bildungssystem zu legen. Die Umsetzung halbherziger Reformen bringt unseres Erachtens zu wenig nachhaltige Veränderungen und richtet möglicherweise mehr Schaden an als sie Nutzen bringt.

Als gesetzliche Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich hofft die BJV eindringlich auf Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme und bringt sich gerne konstruktiv in die weiteren Schritte ein.

Wien, am 3. Mai 2013

Johanna Tradinik e.h.
Vorsitzende

MMag. Mourad Mahidi e.h.
Geschäftsführer